

- Öffentliche Bekanntmachung -

des Widerrufs der Allgemeinverfügung

für die Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Oldenburg (Oldb)

für den 1. November 2020 (Grünkohlsonntag)

Die Allgemeinverfügung für die Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Oldenburg (Oldb) am 1. November 2020 wird widerrufen. Es wird gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Der Tag der Bereitstellung ist der 27. Oktober 2020.

Begründung

Die tatsächlichen Gründe, die zum Erlass der Allgemeinverfügung vom 18. Januar 2020 führten, sind nicht mehr gegeben.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111) in der zurzeit gültigen Fassung, kann die zuständige Behörde auf Antrag zulassen, dass die Verkaufsstellen in der Gemeinde oder in Ortsbereichen über § 4 Absatz 1 hinaus an Sonntagen geöffnet werden dürfen, wenn dafür ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt.

Die Veranstaltung Grünkohlsonntag wurde seitens des Veranstalters aufgrund der anhaltenden Situation um das Coronavirus und der erneut steigenden Infektionszahlen abgesagt.

Die geplante Veranstaltung Grünkohlsonntag wird somit nicht durchgeführt. Damit ist der für die Ladenöffnung rechtfertigende besondere Anlass entfallen.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung gründet sich insofern auf § 49 Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I Seite 1253) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Stadt Oldenburg hat sich nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens für den Widerruf entschieden. Grundsätzlich ist die Sonntagsöffnung nur ausnahmsweise zulässig. Ein anderweitiger besonderer Anlass, der eine Rechtfertigung für das beantragte Datum, den 1. November 2020 gibt, ist nicht erkennbar. Demgegenüber müssen die Interessen der Gewerbetreibenden zurücktreten. Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie seit Anfang März und die zunehmenden Verbote mit dem beständigen Verbot von Großveranstaltungen sowie Absagen von Veranstaltungen mussten die Begünstigten stets damit rechnen, dass der Anlass für diese Sonntagsöffnung entfallen könnte.

Diese Allgemeinverfügung wird am 27. Oktober 2020 auf den Internetseiten der Stadt Oldenburg bereitgestellt und damit ortsüblich bekannt gemacht. Die Stadt Oldenburg hat nach § 41 Absatz 4 Seite 4 VwVfG den Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung für die Bekanntgabe bestimmt. Daher gilt diese Allgemeinverfügung am 28. Oktober 2020 als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Stadt Oldenburg
Der Oberbürgermeister

